

Anerkennung Ausbildungsbetriebe nach Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Pflichten der Ausbildenden (§ 14 BBiG)

- **Berufliche Handlungsfähigkeit** vermitteln. Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchführen, dass Ausbildungsziel in der Ausbildungszeit erreicht wird *
- **Selbst ausbilden** oder einen **Ausbilder** beauftragen
- **Ausbildungsmittel** kostenlos bereitstellen: insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe, Fachliteratur
- Azubi zum Besuch der **Berufsschule** anhalten
- Azubi zum Führen der **Ausbildungsnachweise** anhalten und diese regelmäßig durchsehen. Azubi Gelegenheit geben, Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) am Arbeitsplatz zu führen.
- Azubi nur **Aufgaben** übertragen die dem **Ausbildungszweck** dienen und die ihren körperlichen Kräften angemessen sind (s. auch Jugendarbeitsschutzgesetz)

Eignung der Ausbildungsstätte (§ 27 BBiG):

- Nach **Art und Einrichtung** für die Berufsausbildung geeignet *
- Zahl der Azubi in **angemessenem Verhältnis** zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte (Betreuungsschlüssel 1:4 bei gefährlichen Arbeiten)
- Ausbildungsmaßnahmen **außerhalb der Ausbildungsstätte** sind möglich
- **Anerkennung** der Ausbildungsstätte durch Zuständige Stelle und Gutachterausschuss
- **Mindestanforderungen** sind durch Rechtsverordnungen festgesetzt

* Betrieb muss die in der „**Verordnung zur Berufsausbildung zum Forstwirt/-in**“ (*ForstWiAusbV 1998*) geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (= berufliche Handlungsfähigkeit) vermitteln können.

Verweis Vorschrift Mindestanforderungen:

- Verwaltungsvorschrift des MLR über die Eignung der Ausbildungsstätten in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft („*VwV Ausbildungsstätten Landwirtschaft*“)
- Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Forstwirt („*ForstWiAusbStV*“)

Auszug Mindestanforderungen:

- Überprüfung der Ausbildungsstätte durch die **zuständige Berufsgenossenschaft** (Betriebsbegehung durch SVLFG / UKBW, Checkliste Lehrbetriebsanerkennung Forst). **Unbedenklichkeitsbescheinigung** über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften muss bei Antrag vorliegen, darf nicht älter als ein Jahr sein.
- **Bewirtschaftung** des Betriebs nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, Wirtschaftsergebnisse werden buchführungsgemäß erfasst
- **Gebäude, bauliche Anlagen** und **technische Ausstattung** müssen im Hinblick auf die Ausbildungsziele zu stellenden Anforderungen entsprechend und in ordnungsgemäßem Zustand sein
- Notwendige **Flächenausstattung** und **Bestandszusammensetzung** muss vorhanden sein (Kooperationen mit anderen anerck. Ausbildungsbetrieben möglich,

- Forstbetriebe/Unternehmer: Nachweis über geplante Maßnahmen / Arbeitsvorhaben / Einsatzgebiete gem. Ausbildungsplan für jeweiligen Ausbildungsjahre)
- Erforderliche **Betriebsmittel** für die Ausbildung stehen zur Verfügung. Notwendige Einrichtungen zu deren Pflege sowie für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen vorhanden sein.
 - Für die Ausbildung müssen **überdachte Ausbildungsplätze** zur Verfügung stehen
 - **Aushangpflichtige Gesetze** sind für den Azubi zugänglich zu machen, außerdem die VO über die Berufsausbildung zum Forstwirt/-in, Prüfungsordnung, Ausbildungsplan, sowie **Fachliteratur** und **tarifvertragliche Regelungen**, soweit für den Ausbildungsbetrieb geltend
 - Ausbildungsstätte muss Gewähr dafür bieten, dass insbesondere folgende **Vorschriften** eingehalten werden können:
 - Jugendarbeitsschutzgesetz
 - Mutterschutzgesetz
 - Unfallverhütungsvorschriften
 - Arbeitsstättenverordnung
 - Ein geeigneter **Sozialraum** und **Sanitärräume** müssen vorhanden sein
 - Ausbildungsstätten, die den Anforderungen der Verordnung nicht in vollem Umfang entsprechen, müssen sicherstellen, dass Fertigkeiten und Kenntnisse durch **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** in anderen anerkannten Ausbildungsstätten oder in Form von überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden (Kooperationen).

Eignung von Auszubildenden und Ausbildern/Ausbilderinnen (§ 28 BBiG)

- Azubi darf nur **einstellen**, wer **persönlich geeignet** ist, **ausbilden** darf nur, wer **persönlich und fachlich geeignet** ist
- Wer fachlich nicht geeignet oder nicht selbst ausbildet, darf Azubi nur einstellen, wenn er persönlich und fachlich **geeignete Ausbilder/-innen bestellt**
- Unter Verantwortung des/der Ausbilders/-in kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (**Ausbildungsgehilfe / Ausbildungshelfer**), z.B. erfahrener Schlepperfahrer für Bereich Holzbringung.
- Anmerkung: Eine kontinuierliche Anleitung durch den **Ausbilder** muss gewährleistet sein, das setzt eine überwiegende Anwesenheit im Betrieb und beim Auszubildenden voraus. Der Ausbilder muss die Ausbildung mithin weit **überwiegend selbst anleiten** (deutlich mehr als 50 % seiner Tätigkeit) und eigenverantwortlich betreuen.

Persönliche Eignung (§ 29 BBiG)

- Nicht geeignet ist, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf
- Wiederholt gegen dieses Gesetz (BBiG) oder einschlägiger Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat

Fachliche Eignung (§ 30 BBiG)

- Wer die **beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten**, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

Verweis Verordnung:

- VO über die Anforderung an die fachliche Eignung und die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft („LwHwPrüfAnerkV“)
- Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21.09.2009 (*AusbEignV 2009*)

Umsetzung fachliche Eignung:

Ausbilder/-innen besitzen die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur, wenn einer der Qualifikationen vorliegt:

- Anerkannte Prüfung: **Forstwirtschaftsmeister/-in**
- Abschlussprüfung deutsche Fachschule (anerkannte fachschulische Bildungsgänge):
 - o Fachbereich Agrarwirtschaft, Fachrichtung Forstwirtschaft, und
 - o Fachbereich Technik, Fachrichtung Waldwirtschaft (**Forsttechniker/-in**)
- Abschlussprüfung deutsche Hochschule: **Forst-Ingenieur, Bachelor, Master**
- **Sonstige Prüfungen**, wenn die **Gleichwertigkeit** mit den Prüfungen (s.o.) bescheinigt wird
- **Und** eine **angemessene Zeit in ihrem Beruf praktisch tätig** gewesen sind (min. 2 Jahre)

Ausbilder-Eignungsverordnung:

Ausbilder/-innen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der **berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** in einer Prüfung nachzuweisen.

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis befreit.

Weitere Dokumente, die vom Betrieb nachgewiesen werden müssen:

Für Ausbilder/in, Ausbildungsgehilfen und Revierleiter

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nach Aufforderung durch RP FR)
- Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen über Prüfungen, Qualifikationen
- Datenblatt der Ausbildungsverantwortlichen für Eintragung in Datenbank
- Datenschutz-Information des RP Freiburg muss zur Kenntnis genommen werden

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Checkliste zur Überprüfung durch Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft – SVLFG bzw. Unfallkasse Baden-Württemberg sowie durch den Gutachterausschuss zur Anerkennung von Ausbildungsstätten am RP Freiburg, Referat 81 – zuständige Stelle nach BBiG

z.B. vorhanden sein von:

- Arbeitsschutzorganisation, betriebliche Organisation der Ausbildung
- Arbeitsmedizinische Betreuung durch Betriebsarzt
- Sicherheitstechnische Betreuung Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Erste Hilfe im Betrieb

- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Hautschutz
- Gefährdungsbeurteilungen für die einzelnen Tätigkeiten
- Regelmäßige Unterweisungen, Sicherheitsbelehrungen
- Betriebsanweisungen und Gefahrenhinweise erstellen/aushängen
- Persönliche Schutzausrüstungen, Warn- und Wetterschutzkleidung
- Vorbeugender und baulicher Brandschutz, Feuerlöscher, Gefahrenabwehr
- Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen
- Wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln, Maschinen, Fahrzeugen
- Elektroprüfungen, ggf. Druck- und Dichtigkeitsprüfungen
- Lagerung von Gefahrstoffen, Kraftstoffen, Arbeitsstoffen, Material
- Gebäudesicherheit (Treppen, Geländer, Fenster, Absturzkanten, etc.)
- Waldarbeiterschutzwagen, Forstmaschinen, Geräte, Anhänger,
- Arbeitsverfahren, Sicherheitsfälltechnik, Stockbilder

Kontakt Zuständige Stelle

Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion

Referat 81 – Forstrecht und Bildung, zuständige Stelle nach BBiG

Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg im Breisgau

Ansprechpartner:

Stephan Möhle, Tel. 0761-208 1434, E-Mail: stephan.moehle@rpf.bwl.de

Forstliches Ausbildungszentrum Mattenhof in 77723 Gengenbach

Claudius Serrer, Tel. 07803-939820, E-Mail: claudius.serrer@rpf.bwl.de

Martin Bode, Tel. 07803-939824, E-Mail: martin.bode@rpf.bwl.de